

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emscher Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Körnerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 191

Diez, Mittwoch den 18. August 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

J.-Nr. I. 6469.

Diez, den 16. August 1915.

Bekanntmachung.

Die vom Arbeitskommando des Landesbauamtes Diez
entwichenen 3 Kriegsgefangenen,

1. Leon Roel,
2. Ernest Beltard und
3. Michael Weber

sind bisher noch nicht ergriffen worden.

Mit Bezug auf mein Schreiben vom 6. d. Mts. ist er-
neut nach den Kriegsgefangenen zu forschen.

Der Landrat.

J. B.

Stimmermann.

J.-Nr. II.

Diez, den 12. August 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Bekanntmachung über das Aus-
mahlen von Brotgetreide.

Nach § 7 der Bekanntmachung über das Ausmahlen von
Brotgetreide vom 28. Juli 1915 (Sonderbeilage zum amt-
lichen Kreisblatt Nr. 161) haben die Betriebe, in denen Mehl
hergestellt wird, in ihren Betriebsräumen einen Abdruck
dieser Verordnung auszuhängen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dafür zu sorgen,
daß die Bekanntmachung in allen Mühlen, in denen Brot-
getreide vermahlen wird, auf Kosten der Müller zum Aus-
hang gelangt. Die Bekanntmachung ist in der Druckerei des
amtlichen Kreisblattes in Diez und Bad Ems und bei dem
Mittelrheinischen Zweigverband deutscher Müller in Frank-
furt am Main, Neue Mainzerstr. 31, erhältlich.

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 4266.

Diez, den 11. Juni 1915.

An die Ortspolizeibehörden und die Herren Gendarmen des Kreises.

Die Zahl der Fälle, in denen Kriegsgefangene, ins-
bes. mit Erfolg, Fluchtversuche unternommen haben, ist in
letzter Zeit außergewöhnlich gewachsen. Es sind hauptfäch-

lich Russen, teils aus den großen Stammlagern, teils aus
Arbeitslagern entwichen. Da ein Entkommen von Kriegs-
gefangenen insofern erhebliche Gefahren für die Allgemeinheit
in sich birgt, als Gewalttätigkeiten, Einbrüche und Diebstähle
zu befürchten, auch Racheakte (Brandstiftung und dergl.) nicht
ausgeschlossen sind, müssen aus Gründen der öffentlichen
Sicherheit alle Aufsichtsbehörden und Beamte, sowohl bei
der Mitüberwachung als auch bei der Ermittlung und Wieder-
einbringung von Entwichenen tatkräftig mitwirken.

Ich ersuche dies zu beachten und insbesondere die im
Kreis beschäftigten Kriegsgefangenen, soweit dies eben mög-
lich ist, im Auge zu behalten.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung Stiftung für Taubstumme.

Aus dem von dem verstorbenen Landesdirektor a. D.
Wirth für das Taubstummen-Institut zu Camberg ausgesetzten
Legat von 10000 M. sollen zu Ende des laufenden Jahres
die Zinserträge der Jahre 1914 und 1915 mit rund 600
M. zur Herausgabe gelangen.

In dem Testament ist bestimmt, daß der Zinsertrag des
Legats einem früheren Zögling des Taubstummen-Instituts zu
Camberg (männlich oder weiblich), welcher über 20 Jahre
alt ist und sich stets untadelhaft betragen hat, als Bei trag
zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung oder eigenen
Haushaltung zugewendet werden soll.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu richtenden
Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

- 1) über den seitherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der
Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus dem Taub-
stummen-Institut zu Camberg,
- 2) über deren dermalige Beschäftigung,
- 3) über die beabsichtigte Verwendung der erbetenen Zuwen-
dung im Sinne der Stiftung.

Den Bewerbungen sind amtliche Bescheinigungen über die
seitherige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Be-
werberinnen, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbesondere des
letzten Arbeitgebers beizufügen.

Ich suche um Einreichung von Bewerbungen mit dem An-
fügen, daß nur solche Berücksichtigung finden können, welche
bis zum 30. September i. d. Jrs. dahier eingehen.

Wiesbaden, den 5. August 1915.

Der Landeshauptmann.

Bekanntmachung

betreffend

Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach § 9 Buchstabe 6*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Töpfe, Fruchtcocker, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln, Mörtel usw.;
2. Waschkessel, Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
3. Badewannen; Warmwasserschiffe, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Wasserkasten, eingebaute Kessel aller Art.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Klasse B. Gegenstände aus Neinnickel:

1. Geschirre und Wirtschaftsgeräte jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtcocker, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Kühler, Schüsseln usw.;
2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippköpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeneinsätze usw. nebst Neinnickelarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände erzeugen oder verkaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben;
2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. öffentliche (einschl. kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Neinnickel, auch die verzinneten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Neinnickel hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Mohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmebefehle erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschläge (siehe § 9). Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgezeichneten Meldebordruckes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu mel-

*) In dieser Verordnung sind unter Neinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Neinnickel betroffen, die mit dem Stempel „Neinnickel“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Neinnickel bestehend festgestellt sind.

den sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 St. R. A. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterlagen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Ablieferungsstellen gegen eine Anerkennnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkennnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Zahlstellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bestehen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewilligt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgegolten sind:

Uebernahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschläge ¹⁾ . . .	4,00	3,00	13,00
mit Beschlägen ¹⁾ . . .	2,80	2,10	10,50

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen Holz und dgl. verstanden.

Die Gegenstände werden mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 %, bei solchen aus Nickel 20 % des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 % überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten

Behörde zu bestimmenden Frist bzw. bis zur Abgabe oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung der Verfüzung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Verfüzung zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertreitet oder zur Uebertretung aufzodert oder anreizt.

Frankfurt (Main), 31. 7. 1915.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

I. 6557.

Diez, den 14. August 1915.

Auf Grund des § 11 der vorstehenden Verordnung werden hiermit für den Unterlahnkreis nachstehende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Die Ausführung der Verordnung wird den Gemeinden übertragen.

2. Die nach § 2 der Verordnung von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldevordrucks bei dem Gemeindevorstand, in dessen Bezirk sich die Gegenstände beim Inkrafttreten der Verordnung am 31. Juli nachts 12 Uhr befanden, in der Zeit vom 26. September bis zum 1. Oktober 1915 anzumelden.

Die Vordrucke sind bei den Gemeindebehörden in Empfang zu nehmen.

3. Die Gemeindebehörden haben die Anmeldungen entgegenzunehmen und zum 2. Oktober 1915 pünktlich dem Kreisaußschuß einzureichen.

4. Wer die Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände bei der Gemeindebehörde bis zum 25. September 1915 abzuliefern.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die im § 9 der Verordnung bezeichneten Uebernahmepreise gezahlt.

5. Es fallen unter vorstehende Verordnung nicht: Teemaschinen, Zuckerdozen, Messerbänke, Speiseschränke, Backöfen; ferner nicht: galvanisierte und plattierte Gegenstände, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing und Nickel bestehen, z. B. Gegenstände aus Eisen nickel-plattiert.

Die bei der Ablieferung tätigen Beamten müssen besonders auf diese Ausnahmen hingewiesen werden; für den Fall, daß Beamte ohne genügende Sachkenntnis Verwen-

ung finden, muß eine geeignete Verwertung erfolgen. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Beschlägen, welche mit der Beschlagnahme unterliegenden Metallen ausgekleidet sind, diese Auskleidung der Beschlagnahme unterliegen.

Die Gegenstände können mit und ohne Beschläge abgeliefert werden. In letzterem Falle wird ein höherer Preis gezahlt. Unter „Beschlägen“ ist zu verstehen: Dosen, Ringe, Stiele, Griffe aus Eisen, Holz u. dgl.

Rein-Nickel-Gegenstände müssen den Stempel „Rein-Nickel“ tragen.

6. Wenn auch in § 5 der Verordnung nur von Messing die Rede ist, so fallen jedoch hierunter auch andere Kupferlegierungen, wie Rotguss, Tombac, Bronze. Man hat von der allgemeinen Bezeichnung Kupferlegierung abgesehen, da die meist betroffenen, nämlich die Haushaltungen, wohl durchweg von Kupferlegierungen nur Messing kennen und auch Rotguss, Tombac usw. als Messing zu bezeichnen pflegen.

Erwünscht ist es, daß auch andere Gegenstände aus den in der Verordnung genannten Metallarten als die durch die Verordnung beschlagnahmten gegen den gleichen Uebnahmepreis abgeliefert werden.

Demgemäß können zu den Uebnahmepreisen nach § 9 noch angenommen werden:

Tee Kannen, Kaffeekannen, Milch Kannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahntochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Rippjachen, Thermometer, Schreibtischgarnituren, Bettwärmer,

soweit sie aus Rein-Kupfer, Rein-Messing oder Rein-Nickel bestehen.

7. Es sind keine Gegenstände anzunehmen, welche bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und infolgedessen der Beschlagnahme gemäß Verfügung M. 1/4. 15. R. R. H. (Kreisblatt Nr. 101 vom 1. 5. 15) verfallen und dem Höchstpreisgesetz unterliegen. Für dieses Material darf nur der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden von

Mk. 1,70 für Messingkupfer und
Mk. 1,— für Messing sowie
Mk. 4,50 für Nickel.

Da Händler mit Ablieferung von Altmaterial eine Umgehung des Höchstpreisgesetzes versuchen, ist eine strenge Uebervachung durch Polizei unter Androhung schärfster Bestrafung notwendig.

8. Die Gemeindebehörden werden als Sammelstellen bestellt: sie haben die Gegenstände in Empfang zu nehmen, zu wiegen und dem Eigentümer eine Anerkennungsbescheinigung nach vorgeschriebenem Formular zu erteilen. Die Anerkennungsbescheinigungen sind in zwei Ausfertigungen auszustellen, von denen die eine im Besitz der Gemeindebehörde verbleibt.

Bei der Ausstellung der Anerkennungsbescheinigungen ist darauf zu achten, welche Gegenstände eines besonderen Ausbaues bedurft haben, was glaubhaft nachzuweisen ist. Das Gewicht dieser Gegenstände ist besonders festzustellen, damit die Gesamtentschädigung für die Ausbaurbeiten eingetragen werden kann.

Die Zahlstelle, bei der die Einlösung der Anerkennungsbescheinigungen stattfindet, wird noch bekanntgegeben.

9. Ueber die empfangenen Gegenstände haben die Gemeindebehörden Nachweisungen (Lagerbuch) nach vorgeschriebenem Formular bis zum 26. September d. J. s. dem Kreisausschuß einzureichen.

10. Die Gemeindebehörden haben die Gegenstände in einbruchsfähigeren Räumen, sortiert nach Kupfer, Messing und Reinnickel, zu lagern.

11. Die Metallmengen sind auf Abruf durch den Kreisausschuß zu verladen.

12. Die Gemeindebehörden haben dem Kreisausschuß zum 1. September und 16. September die bei ihnen nach

Ablauf der betr. Sammelperiode eingegangenen Metallmengen nach dem vorgeschriebenen Formular (Anlage 2) anzugeben.

13. Die erforderlichen Formularmengen gehen den Gemeindebehörden von hier aus zu. Etwaiger Mehrbedarf ist ungekürzt anzumelden.

14. Die Kosten der Durchführung der Verordnung werden den beauftragten Behörden von der Kriegsmetall-Aktien-Gesellschaft mit 0,20 Mark für jedes Kilogramm verrechneten Metalls vergütet.

15. Die Durchführung dieser Verordnung muß bis zum 9. Oktober 1915 beendet sein.

Nach Ablauf dieser Frist wird die zwangsweise Enteignung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände durch eine weitere Verordnung bestimmt werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Landwirtschaftskammer

für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Preise,

mitgeteilt von der Preisnotierungsstelle der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Am Fruchtmarkt zu Frankfurt a. M.
den 16. Aug. 1915.

Höchstpreis für 100 kg.

	Heutige Notierung		Vormöchtl. Preise Mk.
	Umsatz	Stimm.	
Weizen,	—	—	27,00—
Roggen,	—	—	23,00—
Gerste	—	—	30,00—
Gerste Wetteraner	—	—	—
Hafer	—	—	30,00—
Rais	—	—	—
Raps	—	—	—

Vieh (amtliche Notierung am Schlachtviehhof zu Frankfurt a. M. vom 16. Aug. 1915.

	Für 50 Kilogr. Lebendgewicht		Für 50 Kilogr. Schlachtgewicht	
	Heutige Preise	Vormöchtl. Preise	Heutige Preise	Vormöchtl. Preise
Kühen:				
a. vollfleischige, ausgewachsene höchst. Schlachtwertes von 4-7 Jahren	72—77	72—77	132—138	132—138
b. junge fleischige, nicht ausgewästete und ältere ausgewästete	Mk. 62—67	62—67	114—122	114—122
c. mäßig genährte junge, gut genährte ältere	Mk. 55—60	55—60	102—110	102—110

Kühen:

a. vollfleischige, ausgewachsene höchst. Schlachtwertes	Mk. 60—64	62—65	105—110	108—112
b. vollfleischige, jüngere	Mk. 51—58	54—58	98—105	98—105
c. mäßig genährte junge und gut genährte ältere	Mk. —	—	—	—

Rühe und Färsen:

a. vollfleischige, ausgewästete Färsen höchst. Schlachtwertes	Mk. 60—66	60—65	112—122	110—120
b. vollfleischige, ausgewästete Ruhe höchst. Schlachtwertes bis zu 7 Jahren	Mk. 56—62	56—62	105—115	105—115
c. wenig gut entwickelte Färsen	Mk. 50—56	48—54	100—112	96—108
d. mäßig genährte Ruhe u. Färsen	Mk. 34—40	34—40	68—80	68—80
e. gering genährte Ruhe u. Färsen	Mk. 25—33	25—33	57—75	57—75

Kälber:

a. Doppellender, feinste Mast	Mk. —	—	—	—
b. feinste Mastfälscher	Mk. 72—76	70—72	120—127	117—120
c. mittlere Mast- und beste Saugfälscher	Mk. 68—72	66—70	113—120	110—117
d. geringere Mast- und gute Saugfälscher	Mk. 60—66	60—65	102—112	102—110

Schafe (Weidewirtschaft):

a. Mastlamm u. Masthammel	Mk. 60—60	—	130—130	—
b. geringere Masthammel und Schafe	Mk. —	—	—	—

Schweine:

a. vollfleischige Schweine von 80-100 kg. Lebendgewicht	Mk. 135—140	135—140	170—175	168—175
b. vollfleisch. Schweine unter 80 kg. Lebendgewicht	Mk. 130—135	130—135	168—172	165—170
c. vollfleischige von 100-120 kg. Lebendgewicht	Mk. 135—140	135—140	168—175	170—175
d. vollfleischige von 120-150 kg. Lebendgewicht	Mk. 135—140	135—140	170—175	170—175